

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3141K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zu den versicherten Gebäuden gehörenden Glastafeln ohne m²-Begrenzung.

Mitversichert sind:

- Verglasungen von Nebenobjekten (ausgenommen Glas- und Gewächshäuser) auf dem Grundstück, die nicht Wohn- oder Gewerbe zwecken dienen und deren Größe max. 10 m² beträgt.
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.
- Versicherte Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.1, 2.2 und 2.3 ABG.
- Blei-, Messing- und Kunstverglasung bis **EUR 1.500,-**.
- Verglasung von am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen, welche durch den oder im Auftrag des Versicherungsnehmers angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind:

- jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften, Ausstellungsräumlichkeiten und Lagerräumen außen und innen) sowie Firmenschilder;
- die gesamte Innenverglasung;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- Glasverkachelungen;
- Fassadenverkleidungen.

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert der Gebäude zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.